

## **Änderungsantrag**

**des Abgeordneten Werner (Dierstorf) und der Fraktion DIE GRÜNEN**

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten**

**Entwurfs eines Gesetzes über die Anzeige und Beanstandung von  
Landpachtverträgen (Landpachtverkehrsgesetz – LPachtVG)  
— Drucksachen 10/508, 10/3498 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

In § 4 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) Eine ungesunde Verteilung der Bodennutzung im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 liegt in der Regel vor, wenn die Verpachtung Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur widerspricht, das bedeutet, wenn durch die mit der Zupacht der betreffenden Fläche erfolgende Betriebsvergrößerung die für die Strukturförderung jeweils festgelegte Prosperitätsgrenze überschritten wird.

(3) Wird ein landwirtschaftlicher Betrieb oder ein landwirtschaftliches Grundstück an einen Nebenerwerbslandwirt verpachtet, steht dieser bei der Beurteilung der Frage, ob eine ungesunde Verteilung der Bodennutzung vorliegt, einem hauptberuflichen Landwirt gleich, wenn durch die Bewirtschaftung des gepachteten Betriebs oder Grundstücks die für die Strukturförderung jeweils festgelegte Prosperitätsgrenze im Gesamteinkommen des Nebenerwerbslandwirts und der zu seinem Haushalt gehörenden Familienangehörigen nicht überschritten wird.“

Bonn, den 26. September 1985

**Werner (Dierstorf)**  
**Hönes, Schmidt (Hamburg-Neustadt) und Fraktion**

### **Begründung**

Die Absätze 2 und 3 des § 4 Landpachtverkehrsgesetz sind in der Regierungsvorlage so unklar abgefaßt, daß durch das Fehlen einer genaueren Definition einer mehr oder weniger willkürlichen Auslegung Tür und Tor geöffnet werden.

Besonders die Formulierung, daß durch die zugepachtete Fläche „die Existenzgrundlage des Nebenerwerbslandwirts . . . wesentlich verbessert wird“, räumt dem Beurteilenden einen viel zu großen Ermessensspielraum ein. Durch eine solche ungenaue Bestimmung werden Streit und Unruhe auf die Dörfer getragen, weil sie eine ungerechte Behandlung vorprogrammiert.

Den rund 300 000 Nebenerwerbslandwirten, die in vielen Gebieten einen wesentlichen Teil der ländlichen Sozialstruktur bilden und einen erheblichen Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft leisten, wird der Gesetzentwurf der Regierung nicht gerecht.

Durch die Festlegung genauer Bestimmungen und Grenzwerte läßt sich ein solcher Zustand verhindern. Durch die Orientierung an der Prosperitätsgrenze, die zur Zeit bei 65 000 DM Gewinn je Betrieb liegt, wird ein konkretes Beurteilungskriterium geschaffen, durch das eine sozial gerechte Verteilung von Pachtflächen gewährleistet werden kann.